



Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Auslandsscheidungen)

Allgemeines

Eine Entscheidung, durch die die Ehe eines/r Deutschen in Ausland geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, ist für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige deutsche Justizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Erst wenn diesem durch Bescheid entsprochen worden ist, entfaltet die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich Wirkung.

Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben (sog. Heimatstaatenentscheidung).

Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist weiterhin nicht durchzuführen für Entscheidungen in Ehesachen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union – außer Dänemark -, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde.

Ohne Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung kann nach deutschem Recht eine Doppelhehe vorliegen. „Wer eine Ehe schließt, obwohl er verheiratet ist, oder wer mit einem Verheirateten eine Ehe schließt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“ (§172 StGB).

Zuständigkeit

Zuständig ist die Justizverwaltung (bzw. ein Oberlandesgericht)

1. des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Hat keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland, so beurteilt sich die Zuständigkeit, falls eine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, danach, in welchem Bundesland die Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen soll.
3. Sofern keiner der früheren Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und in Deutschland auch keine neue Ehe geschlossen oder Lebenspartnerschaft begründet werden soll, ist der Antrag an die **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Berlin, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin** zu richten.; siehe auch <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/anerkennung-auslaendischer-entscheidungen-in-ehesachen/>

Zuständige Stellen in den Fällen 1 und 2 außerhalb Berlins sind:

BADEN-WÜRTTEMBERG , OLG Karlsruhe, Referat E, Hoffstr. 10, 76133 Karlsruhe; OLG Stuttgart , Verwaltungsabteilung Abt. VII, Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart;

BAYERN, OLG München, Prielmayerstr. 5, 80097 München;

BRANDENBURG , Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14470 Brandenburg an der Havel;

BREMEN , Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen
HAMBURG , Justizbehörde – Rechtspflege, Drehbahn 36, 20354 Hamburg;
HESSEN , OLG Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main;
MECKLENBURG-VORPOMMERN , Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin;
NIEDERSACHSEN , OLG Braunschweig, Bankplatz 6, 38100 Braunschweig; OLG Celle , Schloßplatz 2, 29221 Celle, OLG Oldenburg , Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg;
NORDRHEIN-WESTFALEN, OLG Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf;
RHEINLAND-PFALZ , OLG Koblenz, Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz;
SAARLAND , Saarländisches Oberlandesgericht, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken;
SACHSEN , OLG Dresden, Schloßplatz 1, 01067 Dresden;
SACHSEN-ANHALT , OLG Naumburg, Domplatz 10, 06618 Naumburg;
SCHLWESWIG-HOLSTEIN , Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa Lorentzendam 35, 24103 Kiel;
THÜRINGEN , Thüringer Oberlandesgericht, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

Antrag

Der Antrag kann mit dem dafür vorgesehenen Formular direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle eingereicht werden. Falls Sie ein Ehefähigkeitszeugnis beantragen, in Deutschland eine neue Ehe schließen oder eine Lebenspartnerschaft begründen wollen, wird der Antrag in der Regel über das zuständige deutsche Standesamt eingereicht.

Das Formular kann online ausgefüllt werden, muss aber mit originaler Unterschrift eingereicht werden. Das Antragsformular ist lesbar, detailliert und vollständig, mit Angaben zu beiden (ehemaligen) Ehegatten auszufüllen. Sollten Ihnen bestimmte Daten zu Ihrem ehemaligen Ehegatten nicht bekannt sein, können Sie dies entsprechend angeben (unbekannt / keine weiteren Angaben vorhanden usw.). Der Antrag kann selbst gestellt werden. Auch bei Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (OLG) ist kein Rechtsanwalt erforderlich.

Welche Unterlagen werden verlangt?

Dem vollständig ausgefüllten Formular sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen (im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein):

- Vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Ablichtung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk (soweit dieser erteilt wird) und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen.
- Original oder beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe (in Schweden: Personbevis/Extract of the population register und intyg vigsel)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. durch Passkopien der geschiedenen Ehegatten).
- Bescheinigung über das Nettoeinkommen des Antragstellers zur Berechnung der Gebühren durch das deutsche Gericht.

Unterlagen sind in der Regel mit deutscher Übersetzung einzureichen. Hinweise zu Übersetzungen finden Sie auf der Homepage der Botschaft unter www.stockholm.diplo.de/apostille.

Gebühren und Dauer des Verfahrens

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt mindestens 15,- Euro und höchstens 305,- Euro. Ihre Höhe hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Verfahrensdauer hängt wesentlich davon ab, ob alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Angaben gemacht und die notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Mit einer Bearbeitungsdauer von einigen Wochen bis Monaten muss gerechnet werden.

Bitte wenden Sie sich bei weitergehenden Fragen direkt an die zuständige Stelle.

Haftungsausschluss: Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.